



Ortsbeirat Mainz-Kostheim
Geschäftsstelle
Ortsverwaltung Kastel/Kostheim
St. Veiter Platz 1
55246 Mainz-Kostheim

Telefon: 603-210
Telefax: 603-300
E-Mail: ortsverwaltung-kastel-kostheim@wiesbaden.de
Stand: Mai 2023

Regeln für die Vergabe von Zuschüssen aus der Deckungsreserve:

Mit Zuschüssen aus der Deckungsreserve fördert der Ortsbeirat Mainz-Kostheim ortsbezogene Aktivitäten von öffentlichem Interesse von Vereinen, Organisationen, Institutionen, Einrichtungen, Initiativen u.ä. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

1. Der Ortsbeirat kann Projekte bis zu einem Betrag in Höhe von 50 % der Investitionssumme bezuschussen.
2. Ein Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Dem Ortsbeirat ist mit dem Antrag ein Finanzierungsplan einzureichen. Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, welche Eigenmittel, Eigenleistungen, andere Zuschüsse oder Kredite eingeplant sind.
3. Bei einer Investitionssumme von mehr als 1000,00 € sind mindestens zwei Angebote unterschiedlicher Anbieter mit einzureichen, wobei mindesten ein Angebot von einem Unternehmen aus dem AKK Bereich stammen soll, sofern diese Leistung von AKK Betrieben erbracht werden kann. Dies ist im Negativfall zu begründen.
4. Die Antragsteller sind verpflichtet mitzuteilen, ob gleichzeitig ein Zuschussantrag bei einem Fachamt der Stadt Wiesbaden, der Stadt Mainz, anderen Ortsbeiräten, einem Fachverband oder einer anderen Stelle gestellt wurde oder bereits gewährt oder zugesagt wurde. Die Höhe dieses Zuschusses ist mitzuteilen. Werden keine anderen Zuschussanträge gestellt bzw. diese abgelehnt, ist das dem Ortsbeirat mitzuteilen.
5. Bei Anträgen von ortsübergreifenden Institutionen wie z.B. ASB AKK, KKV, DLRG, VHS AKK, Wilhelm-Leuschner-Schule, Krautgartenschule ist eine Absprache der drei Ortsbeiräte AKK erforderlich.
6. Zuschussanträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs in der jeweils folgenden Sitzung des Ortsbeirats beraten.
7. Es können ausschließlich investive Sachmittel, die nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet sind, und die zugehörigen Dienstleistungen bezuschusst werden, sofern sie für den Ortsbeirat keine Folgekosten verursachen. Eine Bezuschussung von bereits getätigten Anschaffungen ist nicht statthaft.
8. Der Ortsbeirat kann in Einzelfällen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von allen genannten Punkten abweichen. (Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.)